

Kleine Anfrage

des Abg. Udo Stein AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

Dürre und Futtermangel 2026 – Sofortmaßnahmen, Flächenfreigabe und besondere Belastung von Höhenlagen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten Soforthilfen (mit Anführung der Kriterien, insbesondere bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung von Höhenlagen sowie Mutterkuhbetrieben) für den Zukauf von Futtermitteln und die damit verbundenen Transportkosten plant die Landesregierung oder wurden bereits beschlossen – und zwar für ökologische und konventionelle Betriebe gleichermaßen?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die angekündigte Freigabe von Brachflächen, Flächen des Förderprogramms FAKT sowie Flächen der Ökoregelungen (ÖR) für die Futterproduktion rechtssicher, prämiennneutral und ohne Rückforderungsrisiko für die betroffenen Betriebe erfolgt?
3. Welche besonderen Regelungen oder Erleichterungen sind für viehhaltende Betriebe in Höhenlagen (etwa im Landkreis Waldshut und vergleichbaren Regionen) vorgesehen, in denen seit Anfang Juni 2026 erheblich unterdurchschnittliche bis nahezu ausbleibende Niederschläge gefallen sind?
4. Inwiefern stehen jenen Betrieben kurzfristige und vergleichsweise unbürokratische Härtefallverfahren zur Verfügung, deren Tierbestand – und damit die wirtschaftliche Existenz – unmittelbar durch Futtermangel gefährdet ist und inwieweit kann dabei auch notwendige Technik zur effizienten Nutzung knapper Futtermittel (beispielsweise gebrauchte Futtermischwagen) unterstützt werden?
5. Wird das Finanzministerium die Finanzämter anweisen, bei landwirtschaftlichen Betrieben, die durch die aktuelle Dürre erheblich betroffen sind, Stundungen fälliger Steuern zu gewähren, Vorauszahlungen anzupassen und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Säumniszuschläge auszusetzen?

6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dem zusätzlichen Wettbewerb um knappe Futtermittel durch Käufer aus der Schweiz in den Grenzregionen entgegenzuwirken und die Versorgung heimischer Betriebe vorrangig sicherzustellen?
7. Inwieweit setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Absenkung der Kraftstoffbesteuerung bzw. eine Aussetzung des CO₂-Preises auf Kraftstoffe ein, um die Betriebsmittelkosten der Landwirtschaft in der aktuellen Lage zu dämpfen?
8. In welchem Zeitrahmen plant die Landesregierung, Genehmigungsverfahren für Bewässerungsanlagen, Brunnen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu vereinfachen und zu beschleunigen, um die Resilienz und Autarkie der Betriebe unbürokratisch zu erhöhen?
9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Aussagen betroffener Landwirte, dass ein erzwungener Bestandsabbau wegen Futtermangels zu langfristigen Einnahmeverlusten und einer Gefährdung der Hofnachfolge führen kann, gerade auch bei Mutterkuhbetrieben mit Direktvermarktung?

17.8.2026

Stein AfD

Begründung

Die anhaltende Trockenheit hat in der baden-württembergischen Landwirtschaft zu einem akuten Futtermangel geführt. In besonders starkem Ausmaß betroffen sind viehhaltende Betriebe in den Höhenlagen Südbadens, in denen seit Anfang Juni 2026 erheblich unterdurchschnittliche bis nahezu ausbleibende flächendeckende Niederschläge zu konstatieren sind. Die Weiden sind vielerorts bereits abgefressen, Wintervorräte werden vorzeitig verfüttert und Futterzukäufe zu stark gestiegenen Preisen werden notwendig.

Die Landesregierung hat den Katastrophenfall für ökologische Betriebe ausgerufen und eine vorübergehende Nutzung von Brach- und FAKT-Flächen angekündigt. Einerseits soll diesbezüglich die Frage nach der Prämienneutralität und der Rückforderungsfreiheit beantwortet werden.

Ebenfalls stellt sich die Frage nach der Unterstützung konventioneller Betriebe. Außerdem werden von Betroffenen konkrete Soforthilfen für den Futterzukauf und die damit verbundenen Transportkosten gefordert. Auch das Vorhandensein und die Planung solcher gezielten, unbürokratischen und bedarfsorientierten Maßnahmen werden dementsprechend mittels der vorliegenden Initiative abgefragt.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. September 2026 Nr. MLR27-0141-94/10 beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Umweltministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Soforthilfen (mit Anführung der Kriterien, insbesondere bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung von Höhenlagen sowie Mutterkuhbetrieben) für den Zukauf von Futtermitteln und die damit verbundenen Transportkosten plant die Landesregierung oder wurden bereits beschlossen – und zwar für ökologische und konventionelle Betriebe gleichermaßen?

Das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat (MLR) hat bereits folgende konkrete Maßnahmen in die Wege geleitet:

Das MLR legt ein Förderprogramm für Futtermittelhilfen auf. Hierfür stehen im Haushaltsjahr 2026 Mittel von insgesamt bis zu fünf Millionen Euro zur Verfügung. Die Hilfen dienen dem finanziellen Teilausgleich von Schäden, die durch Trockenheit und Dürre unmittelbar an Futterflächen für Raufutterfresser (Dauergrünland, Ackerfutter, Silomais) verursacht wurden. Gefördert werden notwendige Zukäufe von Grobfutter einschließlich der Transportkosten, soweit diese unmittelbar auf dürrebedingte Ertragsverluste bei Dauergrünland, Ackerfutter und Silomais zurückzuführen sind. Voraussetzung ist nach der Nationalen Rahmenrichtlinie, dass durch die Dürre mehr als 30 Prozent der durchschnittlichen Jahreserzeugung des jeweiligen Betriebs verloren gegangen sind. Auch bereits getätigte sowie künftig notwendige Futterzukäufe im vorgegebenen Zeitraum sollen aufgrund der durch Trockenheit und Hitze verursachten Futterknappheit berücksichtigt und gefördert werden. Das Antragsverfahren wird im Herbst starten.

Im Rahmen der Futtermittelhilfe sind ökologisch wirtschaftende Betriebe unter denselben Voraussetzungen wie konventionell wirtschaftende Betriebe antragsberechtigt.

Das europäische Öko-Recht sieht vor, dass ein Katastrophenfall infolge „widriger Witterungsverhältnisse“, „Tierseuchen“, eines „Umweltvorfalls“, einer „Naturkatastrophe“ oder eines „Katastrophenereignisses“ sowie vergleichbarer Situationen eingestuft werden kann. Bayern, Hessen und Baden-Württemberg haben aufgrund der Trockenheit entschieden, dass ein Katastrophenfall im Sinne des europäischen Öko-Rechts vorliegt. Dies eröffnet Betrieben unter bestimmten Bedingungen ökorechtlich die Möglichkeit eines Zukaufs konventioneller Rau- und Acker-Futtermittel. Dafür ist ein Antrag bei der Ökobebehörde beim RP Karlsruhe erforderlich:

(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/pflanzliche-erzeugung/oekologischer-landbau/>). Im Kontext des Antrags müssen Öko-Betriebe weitere Anforderungen, z. B. ihres Öko-Verbands, von Qualitäts- und Herkunftszeichen sowie von Marktpartnern (z. B. Molkereien) prüfen und berücksichtigen. Diese sind keine öffentlichen, sondern privatrechtliche Anforderungen.

Ein privatrechtlicher Ansatz, um Öko-Betriebe zu unterstützen, ist die von den nationalen Bio-Verbänden gegründete Dürre-Taskforce. Laut Pressemitteilung des Bundesverbands ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V. (BÖLW) wird damit das Ziel verfolgt, vorhandenes Bio-Futter rasch dorthin zu bringen, wo es dringend benötigt wird. Öko-Verbands-Betriebe können so von ihrem Länder- und Verbandsgrenzen übergreifenden Netzwerk profitieren.

2. *Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die angekündigte Freigabe von Brachflächen, Flächen des Förderprogramms FAKT sowie Flächen der Ökoregelungen (ÖR) für die Futterproduktion rechtssicher, prämienneutral und ohne Rückforderungsrisiko für die betroffenen Betriebe erfolgt?*

Zu Brachflächen:

Brachflächen, für die keine Fördermaßnahmen mit weitergehenden Auflagen (z. B. FAKT II, Öko-Regelungen, Landschaftspflegerichtlinie Teil A) beantragt sind, können jederzeit wieder in Produktion genommen werden. Die Flächen sind über FIO-NA entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Jahr zu codieren und anzugeben.

Zu Flächen des Förderprogramms FAKT II E1.2:

Werden Flächen, die für die Maßnahmen FAKT II E1.2 „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ beantragt sind, aufgrund der Trockenheit nicht entsprechend den Fördervoraussetzungen und Auflagen der Maßnahme bewirtschaftet und stattdessen eine Futtermischung ausgesät und der Aufwuchs als Futter genutzt, muss diese Fläche für die Maßnahme E1.2 bis spätestens 30. September abgemeldet werden. Für die abgemeldeten Flächen erfolgt im Jahr 2026 keine Zahlung im Rahmen der FAKT II-Maßnahme E1.2. Im Jahr der ersten Antragstellung für die Maßnahme E1.2 hat sich der Antragsteller verpflichtet, die Maßnahme im angegebenen Umfang für mehrere Jahre zu erbringen. Wird durch die Abmeldung der Flächen im Jahr 2026 diese Verpflichtung nicht erbracht, ist die bereits gezahlte Förderung für die Vorjahre im Umfang der nicht erbrachten Verpflichtung zurückzuzahlen, es sei denn, der Antragsteller zeigt rechtzeitig einen Fall höherer Gewalt (Trockenheit) für das Jahr 2026 an. In diesem Fall wird von einer Rückforderung für die Vorjahre abgesehen.

Zu Flächen der Öko-Regelungen:

Flächen, die für die Öko-Regelungen (insbesondere ÖR1) beantragt sind und die entgegen den Fördervoraussetzungen genutzt werden (z. B. unzulässige Futternutzung) müssen spätestens bis zum 30. September für die jeweilige Öko-Regelung abgemeldet werden.

Eine Zahlung der entsprechenden ÖR erfolgt für das Jahr 2026 nicht.

3. *Welche besonderen Regelungen oder Erleichterungen sind für viehhaltende Betriebe in Höhenlagen (etwa im Landkreis Waldshut und vergleichbaren Regionen) vorgesehen, in denen seit Anfang Juni 2026 erheblich unterdurchschnittliche bis nahezu ausbleibende Niederschläge gefallen sind?*

Auf die Antworten zu Frage 2 wird verwiesen. Ergänzend: Bei der FAKT II-Maßnahme G1 Sommerweideprämie können witterungsbedingte Fehltage (Tage ohne Weidegang) auch im Falle von Trockenheit als zulässige Fehltage anerkannt werden, soweit die Tiere weiter im Betrieb gehalten werden. Scheiden Tiere im Laufe der Weidesaison (z. B. wegen Trockenheit) aus dem Betrieb aus (z. B. Rückgabe Pensionstiere, Schlachtung), werden die Tiere anteilig zu den gehaltenen Tagen im Betrieb angerechnet.

4. *Inwiefern stehen jenen Betrieben kurzfristige und vergleichsweise unbürokratische Härtefallverfahren zur Verfügung, deren Tierbestand – und damit die wirtschaftliche Existenz – unmittelbar durch Futtermangel gefährdet ist und inwieweit kann dabei auch notwendige Technik zur effizienten Nutzung knapper Futtermittel (beispielsweise gebrauchte Futtermischwagen) unterstützt werden?*

In Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen wird das MLR Futtermittelhilfen für besonders betroffene raufutterfressende Tierhalterbetriebe ermöglichen. Nähere Informationen dazu finden sich in der Antwort zur ersten Frage. Generell steht den Betrieben die Inanspruchnahme von Programmen mit Liquiditätshilfedarlehen offen, die von der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der L-Bank angeboten werden.

Eine Förderung von Maschinen der Innenwirtschaft, wie Futtermischwagen, ist im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) nicht möglich.

5. *Wird das Finanzministerium die Finanzämter anweisen, bei landwirtschaftlichen Betrieben, die durch die aktuelle Dürre erheblich betroffen sind, Stundungen fälliger Steuern zu gewähren, Vorauszahlungen anzupassen und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Säumniszuschläge auszusetzen?*

Die Finanzämter im Land können gezielt durch steuerliche Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall helfen. Im Hinblick darauf wies das Ministerium für Finanzen die Finanzämter über die Oberfinanzdirektion bereits darauf hin, ihre Ermessensspielräume insbesondere bei begründeten Anträgen auf Stundung fälliger Steuerzahlungen, auf Anpassung von Einkommensteuervorauszahlungen und auf den vorläufigen Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen mit dem gebotenen Verständnis für die aktuelle Lage der landwirtschaftlichen Betriebe auszuüben und dabei zügig sowie unbürokratisch zu entscheiden.

6. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um dem zusätzlichen Wettbewerb um knappe Futtermittel durch Käufer aus der Schweiz in den Grenzregionen entgegenzuwirken und die Versorgung heimischer Betriebe vorrangig sicherzustellen?*

In der sozialen Marktwirtschaft greift der Staat in der Regel nur in beschränktem, sachlich gerechtfertigtem Umfang in den Wettbewerb ein. In den Wettbewerb bezüglich des Ankaufs von Futtermitteln kann folglich ohne Rechtsgrundlage nicht eingegriffen werden. Eine solche existiert für den genannten Fall nicht und ist auch nicht vorgesehen.

Im Übrigen können gemäß dem schweizerisch-deutschen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr von 1958 im Rahmen des sogenannten Marktverkehrs bestimmte, im deutschen Grenzgebiet produzierte landwirtschaftliche Erzeugnisse zollfrei auf Schweizer Märkten verkauft werden. Futtermittel fallen nicht unter dieses Abkommen und unterliegen somit den geltenden zollrechtlichen Bestimmungen.

7. *Inwieweit setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Absenkung der Kraftstoffbesteuerung bzw. eine Aussetzung des CO₂-Preises auf Kraftstoffe ein, um die Betriebsmittelkosten der Landwirtschaft in der aktuellen Lage zu dämpfen?*

Die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenz für die Energiesteuer obliegt ausschließlich dem Bund.

8. *In welchem Zeitrahmen plant die Landesregierung, Genehmigungsverfahren für Bewässerungsanlagen, Brunnen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu vereinfachen und zu beschleunigen, um die Resilienz und Autarkie der Betriebe unbürokratisch zu erhöhen?*

Genehmigungsverfahren für Bewässerungsanlagen, Brunnen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind ganz überwiegend bundesrechtlich geregelt. Ein Ziel im Rahmen der Föderalen Modernisierungsagenda des Bundes und der Länder ist auch die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Effizienzsteigerung staatlicher Strukturen. Die konkreten Verfahrensdauern und insbesondere die Komplexität der Verfahren können je nach regionalen und lokalen Gegebenheiten sowie aufgrund der jeweiligen fachlichen und rechtlichen Anforderungen variieren. Die Verfahren werden von den zuständigen unteren Wasserbehörden durchgeführt. Zur Vereinfachung und Beschleunigung wird durch die Landesregierung eine digitale Antragstellung für die verschiedenen wasserrechtlichen Verfahren ermöglicht.

9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Aussagen betroffener Landwirte, dass ein erzwungener Bestandsabbau wegen Futtermangels zu langfristigen Einnahmeverlusten und einer Gefährdung der Hofnachfolge führen kann, gerade auch bei Mutterkuhhetrieben mit Direktvermarktung?

Die Mindererträge bei Grünland, Silomais und Ackerfutter führen zu erheblicher Grundfutterknappheit. Fehlende Futtermengen müssen teilweise kostenintensiv zugekauft werden; insbesondere für Öko- und Heumilchbetriebe bestehen aufgrund eingeschränkter Zukaufmöglichkeiten besondere Herausforderungen.

Die Futterausfälle, zusätzlichen Futter- und Betriebskosten, Liquiditätsbelastungen sowie mögliche hitzebedingte Leistungseinbußen beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit der Betriebe erheblich.

Bei anhaltender Trockenheit besteht zudem das Risiko weiterer Futterausfälle und von Bestandsreduzierungen. Seit Anfang Juli sind in Baden-Württemberg erhöhte Kuhschlachtungen, insbesondere bei älteren und leistungsschwachen Tieren, zu beobachten. Dies kann als Hinweis auf Bestandsanpassungen infolge der angespannten Futterversorgung gewertet werden. Ein erzwungener Bestandsabbau kann insbesondere bei spezialisierten Betrieben zu längerfristigen Einnahmeverlusten führen und damit auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hofnachfolge beeinträchtigen. Dies gilt auch für Mutterkuhhetriebe mit Direktvermarktung, bei denen der Tierbestand eine wesentliche Grundlage der betrieblichen Wertschöpfung darstellt.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat